

Klaus Herbert Müller
Natürliche Person (latent)
xxxxxxx Nr x

31.07.2010

73728 Esslingen

An

Herrn Oberbürgermeister Dr. Jürgen Zieger
Herrn Gerhard Gorzelli/ Amtsleiter
c/o Ordnungsamt /Stadtverwaltung Esslingen
Rathausplatz 2

73728 Esslingen

Erklärung
zum veränderten Personenstand
und
zu den rechtlichen Konsequenzen
zur
Hinterlegung wissender Beachtlichkeit
und

zweckdienlichen An- und Verwendung hinsichtlich der Wahrung und Sicherung von Rechten unter Beachtung **staatlicher** deutscher Gesetznormen. Dem Sicherungszweck dient weiterhin die Hinterlegung bei allen anderen Stellen, die ein tatsächliches Interesse am Personenstand des Unterzeichners nachweisen, oder dies beurkunden, einschließlich deren negativen Interesses an persönlicher Zustellung zur Hinterlegung beim Einwohnermeldeamt oder der damit beauftragten Behörde der Stadtverwaltung der Stadtverwaltung Esslingen, Verwaltungs- und Exekutivorganen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, kirchlichen Verwaltungsstellen, Gerichten, Rechtspflegestellen, Notaren, Banken, Versicherungen, etc.

in

Begegnung fahrlässiger Unkenntnis zum Erfordernis von Kenntnis und Wissen gemäß § 687 BGB, Seite 511/ 4. Kennenmüssen steht dem Wissen nicht gleich
Fundstelle: BGB Dreizehnte Auflage, Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1927, Fischer-Senle

Wegen

Personenstandsänderung capitis deminutio maxima

c.d.m. – durch die Siegermächte bewirkt

sowie

anfechtbarer Namensänderung

durch Gebrauchnahme des bei Staatlichkeit geschützten Namens für das Objekt

MÜLLER, KLAUS HERBERT

zum fremdwillentlichen Verwaltungszweck durch organlose Objekt-Inventarisierung
in Errichtung des Rechtsscheins der Rechtsfähigkeit für Sachen
mittels Täuschung, sowie Verschweigen und Ignorieren von
Handlungsunfähigkeit bewirkt habenden Hindernissen
aus nichtberechtigter Rechtsstellung

am

nach **staatlichem BGB § 1**

latent fortbestehenden Rechtssubjekt, der Natürlichen Person

M ü l l e r , Klaus Herbert

geboren am 18.12.1954 in Bad Mergentheim
Geburtsurkunde Nr. 322 / 1954

der

gerichtet zu Kenntnis und Wissen der
Adressaten

juristischen, artifiziellen Personen / unbeseelten Objekten, Gebilden
der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
fortbestehenden Rechtssubjekten, statusgemindert in c.d.m.

derzeit

nicht als Natürliche Personen ausgewiesen

und somit offenkundig

nur als nichtberechtigter organlose unbeseelte Objekte/Gebilde

Als **Personal** bezeichnet man die zur Realisierung von [Geschäftsprozessen](#) eingesetzten, bezahlten [Mitarbeiter](#) eines [Unternehmens](#) oder einer [Behörde](#). Unbezahlte Mitarbeiter bezeichnet man als [Volontäre](#) bzw. [ehrenamtliche Mitarbeiter](#). Mit Personal werden die in jeder Art von Organisation in abhängiger Stellung arbeitenden Menschen bezeichnet, die innerhalb einer institutionell abgesicherten Ordnung eine Arbeitsleistung erbringen. Der Begriff Personal deutet damit auf überindividuelle Ordnungen hin, in denen Menschen nicht beliebig handeln, sondern für übergeordnete Ziele von Organisationen Leistungen erbringen. Diese Leistungserbringung setzt gute [Personalmotivation](#) voraus. Dass es Personal gibt, ist Folge arbeitsteiliger Produktion, die über eine institutionelle Ordnung gesteuert wird. Diese Ordnung schlägt sich in Organisationen nieder, die über Strukturen Beziehungen relativ dauerhaft zur Erfüllung von Organisationszielen regeln. Quelle <http://de.wikipedia.org/wiki/Personal>

und daher

fehlender Rechtsfähigkeit nach **BGB § 1**

in gemeinschaftlicher Verrichtungsgehilfenschaft

mittels unautorisierter Versuche zur Antragung rechtsgeschäftlicher Handlungen im
Rechtsschein

unter errichteter Behauptung von Sachverhalten (Beziehungen von Sachen
untereinander)

entgegen den Tatsachen

unter Bestreitens alleiniger Rechtssubjektivität fortbestehender **Natürlicher Personen**

zur beidseitig **mißbräuchlichen** Erzeugung und Hinnahme von

nichtberechtigter Vertretungsmacht nicht ausgewiesener Organe

bei Antragung und Entgegennahme von einseitigen Rechtsgeschäften

sowie unter Verletzung des geschützten Gebrauchs eines Namens (**BGB § 12**)

mittels unerlaubter Handlungen
mit Haftungsfolgen bei Staatlichkeit
also

dem Versuch der Antragung und Entgegennahme unerlaubter Handlungen
für die organlos ausgewiesene JURISTISCHE PERSON (siehe BPA, Paß!)
das artifizielle, unbeseelte Objekt/Gebilde und Objekt-Adressat

MÜLLER, KLAUS HERBERT

verbunden mit der Wirkung von

Nichterreich- und Nichtverpflichtbarkeit der Natürlichen Person

M ü l l e r , Klaus Herbert

der

in Geschäftsführung ohne Auftrag, gemäß BGB § 677

erklärt was folgt:

Der Erklärende, **Müller, Klaus Herbert**, als **fortbestehende Natürliche Person** im Sinne des **staatlichen BGB** erklärt, als Rechtssubjekt durch Gebrauch seiner Vertretungsvollmacht und Geschäftsfähigkeit, daß er keiner etwaig behaupteten **JURISTISCHEN PERSON MÜLLER; KLAUS HERBERT** wissentlich Vertretungsvollmacht erteilt hat noch erteilt!

Er stellt fest, daß in Versuch und Ausführung sein Personenstand von der Verwaltung verändert wurde und seitens dieser negatives Interesse an der Korrektur besteht und bestehen muß, weil die Korrektur nicht zu leisten ist. Dieser Umstand resultiert u.a. aus dem Vorliegen von Willensmängeln gem. BGB § 166, in Verbindung mit §§ 116-120, bei an „rechtsgeschäftlichen Handlungen Beteiligten“, die statusgemindert nach c.d.m. sind, mit der Folge, daß es sich bei diesen Handlungen sämtlich um unerlaubte Handlungen von Nichtberechtigten in Erweckung des Rechtsscheins handelt, zur Täuschung der in **Latenz fortbestehenden Natürlichen Person M ü l l e r , Klaus Herbert**, um diese – gegen jegliches Recht und Gesetz – zur Akzeptanz dieser Scheinrechtshandlungen zu nötigen, zu erpressen und zu konditionieren.

Über das Bestreiten dieser Scheinrechtshandlungen hinaus erklärt der Unterzeichner weiter, daß keine Identität mit dem unbeseelten Objekt, dem Gebilde, der Sache, ergo der JURISTISCHEN PERSON MÜLLER, KLAUS HERBERT (lt BPA) bestehen kann, die artifizuell geschaffen, wegen Mangels der erhältlichen Beurkundung und mangels führbaren Nachweises darüber, als **Natürliche Person** in Rechtsfähigkeit zu sein, lediglich dem Umstand dienen soll, unbeschränkte Geschäftsfähigkeit nach **staatlichen** Grundsätzen (unerlaubt!) zu erzeugen. Dies jedoch ohne die nötige Vertretungsvollmacht seitens der Verwaltung offenbart zu bekommen. Mehr noch: Es ist die vorsätzliche Umgehung der nötigen Vertretungsmacht durch die Verwaltung als zugrunde liegend erkannt- und damit Täuschungsabsicht.

Die in Latenz fortbestehende Natürliche Person M Ü L L E R , Klaus Herbert kann und darf wegen c.d.m. von der aktuellen Verwaltung nicht nachgewiesen werden, sondern wird von ihr „ausgewiesen“ – im wahrsten Sinne des Wortes : ausgewiesen aus ihren absoluten Persönlichkeitsrechten vermittels anfechtbarer Rechtsstellung!

Registriert ist vom Einwohnermeldeamt der Stadt Esslingen lediglich die artifizielle JURISTISCHE PERSON MÜLLER; KLAUS HERBERT, also ein aus sich heraus nicht rechtsfähiges Objekt, das zur Rechtsfähigkeit der *Natürlichen Person Müller, Klaus Herbert* als Organ bedürfte!

Die allein rechtsfähige *Natürliche Person* gem **BGB § 1** als Träger von bürgerlichen Rechten und Pflichten ist aber **an den Staat** – nicht an die Verwaltung – als deren Garanten gebunden und entfaltet erst dann legitim Rechts- und Geschäftsfähigkeit!

Die Organe des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, hier die den „Personal“ausweis ausstellenden Bediensteten der Gemeinde/Stadtverwaltung, selbst organlose Gebilde, juristische, artifizielle Personen/unbeseelte Objekte, können und dürfen also nur die Existenz von organlosen JURISTISCHEN PERSONEN bescheinigen und deren Verwaltungssitz führen!

Definition der juristischen Person

Eine juristische Person ist eine Personenvereinigung oder eine Vermögensmasse, die aufgrund gesetzlicher Anerkennung rechtsfähig ist, d. h. selbst Träger von Rechten und Pflichten sein kann, dabei aber keine natürliche Person ist. Quelle http://de.wikipedia.org/wiki/Juristische_Person

JURISTISCHE PERSONEN sind demzufolge Rechtssubjekte, die keine Menschen sind. Und eine JURISTISCHE PERSON, die keine Personengesellschaft ist, ist eine „Vermögensmasse“, also eine Sache und somit ein unbeseeltes Sach-Gebilde/Objekt.

Das Interesse des Unterzeichners an der Korrektur ist negativ, weil er den Nachweis, *Natürliche Person* zu sein, nur vor **staatlichen** Organen führen und von **staatlichen** Organen erhalten kann.

Der Erklärende, Müller, Klaus Herbert ist somit nicht das Organ der JURISTISCHEN PERSON MÜLLER, KLAUS HERBERT, die von der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Auftrag der Besatzungsmächte zur Erweckung und Handhabung des nötigen Rechtsscheins, unter Vortäuschung des Rechtserwerbs für das Objekt zur Umgehung des bürgerlichen Todes, artifiziell als rechtsfehlerhaftes Kunstgebilde (als 2 Träger von Rechten und Pflichten“) zur Antragung und Entgegennahme von Dienstleistungen erschaffen wurde!

Die wesentliche Personenstandsänderung ergibt sich aus der nach römischem Recht eingetretenen Statusminderung, der so genannten großen Statusänderung – capitis deminutio maxima (c.d.m.) – durch Verlust der Civität (Inbegriff der Bürgerrechte) wegen Handlungsunfähigkeit des Signatarstaates nach HLKO (Haager Landkriegsordnung) und nachfolgender Subjugation (Versklavung) seiner gleichfalls handlungsunfähig gewordenen Rechtssubjekte (2 Kriegsbeute Mensch“).

Capitis deminutio maxima ist mithin die absolute Rechtlosigkeit mit der Folge, daß die davon Betroffenen, alle Deutschen, fortan im Wesentlichen den Status von Sachen (s. BGB § 90) innehaben.

Der 1945 faktisch handlungsunfähig gewordene Staat einschließlich dessen Rechtsordnung, als gleichwohl von diesem im Fortbestand garantiertes Rechtssubjekt, kann seither seinen als Rechtssubjekten in Latenz fortbestehenden *Natürlichen Personen* die verfaßten bürgerlichen Rechte weder gewähren noch durchsetzen.

Der Signatarstaat der HLKO mit seinen Verpflichtungen, insbesondere bezüglich des Schutzes seiner Bürger konnte somit wegen desorganisierter Abwesenheit nicht die dortigen völkerrechtlichen Regelungen und deren Anwendung, die die Anwesenheit legitimer Vertreter bei Verhandlungen bedingen, ausüben. Somit wurde ohne den handlungsfähigen Staat ausschließlich über in Unfreiheit und völlige Kontrolle geratene „

Sachen“ als „Kriegsbeute Mensch“ befunden, im Fazit die große Statusänderung c.d.m., verbunden mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit und damit auch dem Verlust der Handlungsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit.

Bei Ausstellung von „Personendokumenten“ bestätigt seither die (Besatzungs-)Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes somit lediglich die eingetretene und anhaltende Statusminderung, ausgeführt und bewirkt mittels unerlaubter Handlungen von den Zielen der Besatzung dienenden Verrichtungsgehilfen (nicht Beamten!), die dafür jedwede Privathaftung gem ~~BGB~~ § 823 auf sich ziehen.

Damit ist für den im Falle des Unterzeichnenden als schuldunfähiges Kind einer Sache sekundär Betroffenen dennoch der Status c.d.m. übertragen, was den Mangel an allen Attributen der Natürlichen Person wie: Rechtsfähigkeit, Geschäfts- bzw. Handlungsfähigkeit, in Verbindung mit dem Wohnsitz, Familiennamen, Ehefähigkeit, Testierfähigkeit, Parteifähigkeit, Prozeßfähigkeit, Postulationsfähigkeit, Deliktsfähigkeit und ganz wichtig auch – Wahlrechtsfähigkeit, zur Folge hat.

Das Kind einer Sache kann wiederum nur eine Sache sein, der es an allem fehlt, denn Sachen haben keine Rechte und keine Pflichten.

„ offizielle“ Bestätigung für Nichtstaatlichkeit/Staatssimulative Verwaltung, Fremdherrschaft und Wählertäuschung in der BRD durch hochrangige „ demokratisch gewählte Volksvertreter/Repräsentanten“ (Verrichtungsgehilfen) in jüngster Zeit:

Horst Seehofer, bayrischer Ministerpräsident bei Erwin Pelzig, ARD, 20.Mai 2010

*Diejenigen die entscheiden sind nicht gewählt
und die gewählt werden haben nichts zu entscheiden*

Sigmar Gabriel, SPD Vorsitzender auf dem Sonderparteitag in Dortmund, 27. Februar 2010

*Wir haben gar keine Bundesregierung –
Frau Merkel ist Geschäftsführerin einer neuen Nichtregierungsorganisation in Deutschland.*

Mit dieser Erklärung zum veränderten Personenstand, mit der die Handelnden in der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Kenntnis erlangen von diesem diabolischen System unsichtbarer Versklavung und gewollter Verstrickung von Individuen in gewohnheitsmäßig begangene Scheinrechtshandlungen, die das Unnormale normal und das Unrecht als Recht erscheinen lassen mit der Absicht, Natürliche Personen nach dem Estoppel Prinzip erpreßbar zu machen, will der Erklärende **M ü l l e r , Klaus Herbert** nicht nur sich selbst vor unerlaubten Handlungen im Rechtsschein schützen, sondern auch die – von ihm bis jetzt wohlwollend als in Unkenntnis und damit fahrlässig handelnd vermutet – latent Natürlichen Personen in der Verwaltung vor den unausbleiblichen Haftungsfolgen **bei Staatlichkeit** bewahren!

Ab jetzt ist es latent Natürlichen Personen in der Verwaltung nicht mehr möglich Unkenntnis vorzuschützen.

Ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch diese Erklärung ist der Rechtsschein gewichen und Vorsatz sowie kriminelle Energie bewiesen bei Fortsetzung der unerlaubten Handlungen von Nichtberechtigten in Erweckung des Rechtsscheins, zur Täuschung, Nötigung, Erpressung und Ausplünderung der in Latenz fortbestehenden **Natürlichen Person M ü l l e r , Klaus Herbert**, um diese zur Duldung und Akzeptanz dieser Scheinrechtshandlungen zu konditionieren.

Die Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit von Sklaven (Sachen im rechtlichen Sinne) ist ein Widerspruch in sich.

Rechts- und damit Geschäftsfähigkeit besteht latent nur für die latent fortbestehenden Rechtssubjekte und nur bei wiederauflebender Staatlichkeit. Diese ist vakant:

Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin-Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945

III. Deutschland

B. Wirtschaftliche Grundsätze

16. Zur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen. Den deutschen Behörden ist nahe zu legen, in möglichst vollem Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu übernehmen. So ist dem deutschen Volk klarzumachen, daß die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird. **Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besetzung nicht entspricht, wird verboten werden.**

Vom Erfolg dieser Verwaltung ist nicht die Rede, hingegen vom Versagen in Vieldeutigkeit und ambivalenter Fassung. Es gilt weiterhin Besatzungsrecht (siehe 1.BMJBBG – Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19.04.2006 und 2. BMJBBG vom 23.11.2007)

Die Erzeugung eines zweckdienlichen Zustandes von Versklavung (Handlungsunfähigkeit der Rechtssubjekte Staat und Mensch, Sachen haben keine Rechte) bei gleichzeitiger Geschäftsfähigmachung einer nur zu diesem Zweck geschaffenen JURISTISCHEN PERSON, die sich des entzogenen Status der Natürlichen Person bedienen können soll, ohne den aktuell und urkundlich bescheinigten Nachweis darüber erlangen zu können, ihre statusgeminderte Vertretungsmacht tatsächlich und wirklich im gewünschten Sinne der Verwaltung ausüben zu können ist eine von vielen damit auftretenden rechtlichen Paradoxien.

<p>Der bürgerliche Tod (capitis deminutio maxima – c.d.m.) ist nach staatlichen Grundsätzen unzulässig, tatsächlich hingegen im Verwaltungsgebiet präsent.</p>

Es besteht Anfechtbarkeit auf der fortbestehenden Grundlage ~~staatlichen BGG~~ nach kürzlich erlangter Kenntnis des Anfechtungsgrundes durch den Unterzeichner als Rechtssubjekt.

Die Gesamtheit vorvergänger „ rechtsgeschäftlicher Handlungen“ im Rechtsschein, ist mit dieser Erklärung – die objektiv unvermeidbar ist – nach **staatlichen** Grundsätzen angefochten und wegen unerlaubter Handlungen Nichtberechtigter von deren Deliktsfähigkeit tangiert.

Vorvergangene reversible „ Rechtsgeschäfte“ und zukünftige Übereinkünfte unterliegen dem unverfristbaren Inhalt der Erklärung. Alle Rechten und Pflichten bleiben vorbehalten! Zukünftige „ rechtsgeschäftliche Handlungen“ der staatssimulativen Verwaltung unterliegen dem Vorbehalt des dargelegten Inhalts der Erklärung, von dem die Adressaten als fortbestehende Rechtssubjekte Kenntnis und Wissen erlangt haben!

Der Unterzeichner behält sich vor, diese Erklärung in unbestimmten Zeitabständen an seinen jeweiligen letzten Erkenntnisstand und zwischenzeitlich erfolgte Entwicklungen und Veränderungen anzupassen, zu aktualisieren und weitere Erklärungen abzugeben, so zu den rechtlichen Konsequenzen im Einzelnen und zu früheren Handlungen in Unkenntnis des veränderten Personenstandes.

Die jeweilige individuelle Existenz unter der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes verbindet zwanghaft die physische Existenz statusgeminderter Sachen, in Ansehung ehemals beseelter Rechtssubjekte, mit dauerhafter Duldung, Hinnahme und Einwilligung eingetretener großer Statusänderung (c.d.m.) unter krückerhafter Beistellung statusgeminderter „ Vertretungsmacht „ des Nichtberechtigten, für die reversible Erzeugung unbeschränkter Geschäftsfähigkeit artifizierlicher

JURISTISCHER PERSONEN, rechtsfehlerhafter Kunstgebilde als „Träger von Rechten und Pflichten“.

Mittels scheinbarer Freiwilligkeit in und wegen Unkenntnis der Tatsachen, quasi „zwanglos“, ist die Gleichsetzung der *Natürlichen Person*, **die indes keines Mittlers bedarf**, mit unbeseelter Sache und die unterstellte Erteilung und fortgesetzte Erzeugung von illegitimer Vertretungsmacht rechtsfehlerhaft durch Gewöhnung bewirkt. Es geht nicht an, daß die *Natürliche Person* wegen latenten Fortbestands mit Rudimenten Ihrer Attribute als nützliche Andockstelle herhält, um z.B. angeblich „im Besitz“ von Ehefähigkeit oder Wahlrecht zu sein. Die Einseitigkeit „zuerkannter Pflichten“ ohne Rechte ist signifikanter Beweis für **c.d.m.**

Staatliche Gerichtsbarkeit ist in Ansehung von Hindernissen, des Inhalts der Erklärung nicht erreichbar und „Sachengerichtsbarkeit“ in Produkt und Dienstleistung nicht bestellt. So erklärt sich schließlich, warum Sachen gegenüber Sachen nicht vortragen können, weshalb kein rechtliches Gehör gewährt werden muß, denn Sachen haben keine Rechte und Pflichten und keinen Anspruch auf solche zu vergeben.

Wenn aber die latent fortbestehende rechtsfähige *Natürliche Person* in Gebrauch ihrer Vertretungsmacht handelt, so tut sie dies in ausschließlich eigener Rechtsfähigkeit und Verantwortlichkeit. Der faktischen (Un)Ordnung kann sie, mangels urkundlich nachgewiesener Existenz, die notwendige Handlungs- und Geschäftsfähigkeit keinesfalls bereitstellen. Auch die Schaffung einer JURISTISCHEN PERSON gleichen Namens benötigt die uneingeschränkte Rechtsfähigkeit seines einzigen Organs, der *Natürlichen Person*. Die rechtsfehlerhaften Kunstgebilde als „Träger von Rechten und Pflichten“ sind ergo revisibel, somit untauglich, die Handlungsfähigkeit innerhalb einer – nicht der staatlichen Rechtsordnung, herzustellen. Artifizialen Behelfen, wie JURISTISCHEN PERSONEN, muß für deren rechtswirksame Handlungen zuvorderst die erforderliche Rechtsfähigkeit ihrer Organe hinzugetreten sein.

Anmerkung zur Geschäftsfähigkeit, Zitat:

Eine auch unerlaubte Handlung umfassende Handlungsfähigkeit ist dem BGB fremd;

Deliktsfähigkeit BGB §§ 827 bis 829 mit 276¹

Fundstelle; BGB §104 s.62 Dreizehnte Auflage Becksche Verlagsbuchhandlung 1927 Fischer Henle

Spätestens mit der Abgabe dieser Erklärung erlangen die Adressaten in der Stadtverwaltung Esslingen und alle sonstigen Adressaten vertreten durch deren (latent) fortbestehende Rechtssubjekte, als Träger von Rechten und Pflichten in Latenz, Kenntnis und Wissen über beanstandete rechtserhebliche Umstände zu den Grundlagen der Personenstandsänderung des Unterzeichners und unerlaubten Handlungen im Sinne staatlichen BGBs.

Belange der Adressaten, oder der Allgemeinheit, soweit diese aus der Erklärung berührt werden und ableitbar sind, dienen nicht dem Zweck dieser Erklärung, sind somit nicht gegenständlich. Diese müssen die im Kontext bestehenden Rechtsfolgen selbst vertreten. Sie dient ausschließlich der eigenen wissenden Wahrung und Beachtung fortbestehender und fortwirkender Rechtssubjektivität, um dem Vorhalt von Fahrlässigkeit die Grundlage zu entziehen. Der bedachte Umgang mit dieser Erklärung ist genau so erwünscht, wie die Suche nach Lösungen zur Vermeidung unerlaubter Handlungen, die sich aus dem c.d.m. und den Weiterungen des erzeugten Rechts Scheins ergeben.

Von unerlaubten Handlungen ist wegen der Gefahr der Rechtsfolge gesamtschuldnerischer Haftung für die mißbräuchlich benutzte latent fortbestehende *Natürliche Person* Abstand zu nehmen! Die Staatshaftung ist entfallen. Nur die rechtsfähigen

Organe (die Menschen) können, nach gewichenen Rechtsschein, für die wie auch immer installierten JURISTISCHEN PERSONEN haften!

Es muß als Fahrlässigkeit gesehen werden, dies auszublenden – was dem Nichtwissenden als Rechtsprinzip vorhaltbar wäre.

Der Unterzeichner kann nur als Mensch, als **rechtsfähige Natürliche Person**, am Wohnsitz (nur ein Mensch kann Wohnsitz nehmen) nicht am Verwaltungssitz für die JURISTISCHE PERSON **von Willensbekundungen Kenntnis erhalten**, die ihm von **rechtsfähigen Natürlichen Personen** eröffnet werden, wegen der eindeutigen Zuordnung zur Haftung bei eventuell unerlaubten Handlungen. Die von den Handlenden in der Stadtverwaltung Esslingen dort registrierte JURISTISCHE PERSON MÜLLER; KLAUS HERBERT, das rechtsfehlerhafte Kunstgebilde als „ Träger von Rechten und Pflichten“ mit Verwaltungssitz, kann mangels dessen berechtigten Organs nichts hören, nimmt nicht zur Kenntnis oder kann gar bekunden.

Nur an den Menschen, **die Natürliche Person M ü l l e r , Klaus Herbert ist** – als Rechtssubjekt **bei Staatlichkeit** – dessen Fähigkeit geknüpft, Wohnsitz zu nehmen und Geschäftsfähigkeit zu entfalten.

Dem Unterzeichner erschließen sich keine behaupteten „Rechtsgeschäfte“ mit dem rechtsfehlerhaften Kunstgebilde MÜLLER, KLAUS HERBERT, von dessen artifizierlicher „ Existenz“ **die Natürliche Person M ü l l e r , Klaus Herbert** keine Kenntnis hatte, die zu keiner Zeit Rechtsfolgen, außer der Nichtigkeit, auslösen konnten und die Täuschung zum Personenstand und zur Staatlichkeit der Verwaltung zur Grundlage hatte, daher revisibel sind und Schadenersatzpflicht auslösen! Das gilt insbesondere für die Adressaten dieser Erklärung, wegen und unter mißbräuchlicher Benutzung deren Namens für unerlaubte Handlungen (§. BGB) durch die dort latent haftenden Natürlichen Personen!

Die **Natürliche Person des Erklärenden M ü l l e r , Klaus Herbert**, deren Nichterreichbarkeit den schweren Mangel zeigt, ist absolut in ihren latenten Rechten verletzt.

Wegen Strafbarkeit eventueller Behauptung von Identität mit dem rechtsfehlerhaften Kunstgebilde MÜLLER, KLAUS HERBERT, in Versuch und Ausführung, sind unerlaubte Handlungen und die Billigung von Straftaten gegenüber dem Unterzeichner auszuschließen, ebenso wie der Versuch, für anfechtbares Scheinrechtsgeschäft den Adressaten, das rechtsfehlerhafte Kunstgebilde MÜLLER, KLAUS HERBERT im Rechtsschein wie gewohnt zu benutzen.

Hinweis:

BGB § 241 Anmerkung 1 (Auszug)

Das Forderungsrecht als solches kann durch Nichtverpflichtete nicht verletzt werden.

Haftung für eigene Handlungen siehe auch

BGB § 823 Unerlaubte Handlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet.

Zur besonderen Beachtung

Das rechtsfehlerhafte Kunstgebilde MÜLLER, KLAUS HERBERT kann keine Kenntnis erhalten (nicht lesen, nicht verstehen) womit geplante Willkürakte mangels ausgewiesenen Organs für das Gebilde, diesem nicht mitteilbar sind.

Das nicht ausgewiesene Organ kann mitnichten gezwungen werden, für das Gebilde zu lesen oder unerlaubte Handlungen vorzunehmen – ist ergo nicht berechtigt, mit Wirkung von Nichtverpflichtbarkeit.

Dessen Erzeugung nichtberechtigter Vertretungsmacht wäre nach ~~BBB~~ eine unerlaubte Handlung aller Beteiligten, da es den Versuch beinhaltet, **die Natürliche Person im Status c.d.m. mittels Täuschung zur scheinbaren Identität mit dem rechtsfehlerhaften Kunstgebilde für identisch zu erklären**, sowie **Staatlichkeit** und hoheitliche Befugnisse (für die fungierende Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes) durch Behauptung von Sachverhalten zu suggerieren.

Staatliches Strafgesetzbuch StGB

StGB § 169 Personenstandsveränderung

(1) Wer ein Kind unterschreibt oder vorsätzlich verwechselt, **oder wer auf andere Weise den Personenstand eines anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt**, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft

Verlagsarchiv 12292 Lizenzen erteilt unter Nr 78 Druckgenehmigungsnummer 8958 der Nachrichtenkontrolle der amerikanischen Militärregierung

Adaptiertes Strafgesetzbuch StGB für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet

StGB § 169 Personenstandsfälschung

(1) **Wer ein Kind unterschreibt oder den Personenstand eines anderen gegenüber einer zur Führung von Personenstandsregistern oder zur Feststellung des Personenstandes zuständigen Behörde falsch angibt oder unterdrückt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

PStRG vom 19.02.2007

Der Nachweis zum Familiennamen des Unterzeichners, **M ü l l e r , Klaus Herbert** ergibt sich nach dem Abstammungsprinzip aus der Geburtsurkunde.

Der Unterzeichner, **M ü l l e r , Klaus Herbert**, handelt mit der Abgabe dieser Erklärung und dem Bekenntnis von Tatsachen, in Ansehung **staatlicher** Normen, als rechtstreuer Bürger, in der Wahrnehmung und Erfüllung von fortbestehenden Rechten und Pflichten. Sein Anliegen ist auf die Erlangung von Rechtssicherheit gerichtet, um die Grundlagen für die Planbarkeit seines Lebensentwurfes zu erlangen.

Der Unterzeichner, **M ü l l e r , Klaus Herbert** hat sich mit dieser Erklärung **In Geschäftsführung ohne Auftrag nach BGB § 677** wegen Personenstandsänderung und Abwesenheit/Ausfall der staatlichen Stellen in Gebrauch seiner latenten Rechtsfähigkeit durch Selbstermächtigung wieder in alle seine Rechte **als Natürliche Person nach BGB § 1** eingesetzt.

Mit dieser Erklärung betont der Unterzeichner, die **Natürliche Person M ü l l e r Klaus Herbert**, daß er beansprucht seine unveräußerlichen Rechte für alle Zeit in Anspruch zu nehmen und diese Rechte aus keinem Grund und an Niemanden preiszugeben.

Esslingen, 31.07.2010

M ü l l e r , Klaus Herbert

In Geschäftsführung ohne Auftrag nach BGB § 677 wegen Personenstandsänderung und Abwesenheit/Ausfall der staatlichen Stellen in Selbstermächtigung und in Gebrauch seiner latenten Rechtsfähigkeit.